

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. August 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Graphischen Sammlung Albertina, nämlich die

Elfenbeinminiatur von Laurent Grünbaum

"Herrenbildnis" (Sitzender Herr in blauem Rock, vor einer Brüstung mit Säule und einem Vorhang),

Albertina-Inv.Nr. 28325

an die Erben nach Henri und Pauline Grünzweig auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung der Ehegatten Henri und Pauline Grünzweig in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist im angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Henri und Pauline Grünzweig" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

In der 456. Kunstauktion des Dorotheums am 29.6.1939 hat die Albertina die Katalog Nr. 311 "Laurenz Grünbaum, Halbfigur eines bärtigen Herrn in dunkelblauem Rock, Signiert und datiert 1826, Miniatur, Elfenbein, oval 16,9 cm, Bronze- und Lederrahmen" um 148,50 RM erworben. Der Ankaufspreis lag über dem Schätzwert von 100,-- RM und ist somit als der Marktlage entsprechender Preis anzusehen.

Im Jahre 1949 versuchte Henri Grünzweig diese Miniatur von der Albertina zurückzukaufen. Er führte im Schreiben vom 6.9.1949 durchaus glaubwürdig aus, ihm seien im Jahre 1939 seine "Bilder und Miniaturen Sammlungen von der Gestapo entwendet und im Dorotheum verkauft" worden. Das Museum lehnte das Ansuchen unter Hinweis darauf ab, dass das "Stück bona fide auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung durch die staatliche Versteigerungsanstalt erworben worden" sei.

Was die Rechtslage betrifft, kann auf die eingehende Untersuchung zum Rückgabefall Bittmann, von der auch hier auszugehen ist, verwiesen werden.

Der Umstand, dass im vorliegenden Fall die Versteigerung nicht durch ein privates Auktionshaus, sondern durch das Dorotheum erfolgt ist, ist rechtlich nicht von Belang, da das Dorotheum bereits auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses vom 28.6.1923 in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt wurde. Daran hat sich – ungeachtet stärkerer staatlicher Einflussnahme – auch während der nationalsozialistischen Herrschaft nichts geändert. Auch das Dorotheum war somit eine vom Bund bzw. vom Deutschen Reich verschiedene Rechtsperson.

Allerdings erfolgte im vorliegenden Fall die Einbringung zur Versteigerung nicht durch den Eigentümer, sondern – folgt man den Angaben Grünzweigs – durch die Gestapo, sodass in diesem Fall von einer "Entziehung" iSd § 2 des 3. RückstellungsgG auszugehen ist. Ob diese Entziehung dem Erwerber bekannt sein musste, was gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz des 3. RückstellungsgG zur Unwirksamkeit des Erwerbes und damit im Falle der Antragstellung zur Rückstellung geführt hätte, entzieht sich der Beurteilung durch den Beirat. Es handelt sich um eine Frage der im Wege der Beweiswürdigung zu erfolgenden Tatsachenfeststellung durch die als Gericht zu qualifizierende Rückstellungskommission, die der Beirat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht nachvollziehen kann.

Immerhin stehen aber nach den Ergebnissen der nunmehr durchgeführten Nachforschungen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erwerbes. Derartige Zweifel sind nach den Erläuterungen zu § 1 Z.2 des RückgabeG, dessen sachlicher Anwendungsbericht über die bisherige Rückstellungsgesetzgebung hinausgeht, zu beachten. Dabei muss die Tatsache, dass das Ehepaar Grünzweig Verfolgungen aus rassistischen Gründen und bereits unmittelbar nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus auch Plünderungen ausgesetzt war (vgl. Schreiben Dr. Mayrgründner vom 8.9.1938, Dokument 3) schwerer wiegen als die im Erhebungsbericht angedeutete Möglichkeit, wonach das Ehepaar

Grünzweig infolge bereits vorher bestandener finanzieller Notlage zum Vermögensverkauf gezwungen gewesen sein könnte (Rkb Wien 905/48).

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Z. 2 RückgabeG erfüllt sind, die Rückgabe des Kunstgegenstandes an die Rechtsnachfolger nach Henri und Pauline Grünzweig kann empfohlen werden."

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Graphischen Sammlung Albertina bezahlten Entgeltes von 148,50 RM abzusehen. Eine derartige Rückforderung wäre im übrigen nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 18. August 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: